



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Anwendungshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

Version 1.0

22. Januar 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Inhalt

1.	Grundlagen dieser Anwendungshinweise	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1.	Zielsetzung der Änderungen im Freizügigkeitsgesetz/EU	3
2.2.	Geänderte Vorschriften	4
2.3.	Verweisung auf Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU	4
3.	Zu § 1 Freizügigkeitsgesetz/EU – Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	5
3.1.	Zu Absatz 1	5
3.1.0.	Allgemeines	5
3.1.1.	Zu Absatz 1 Nummer 1 - Unionsbürger	6
3.1.2.	Zu Absatz 1 Nummer 2 – Staatsangehörige der EWR-Staaten.....	6
3.1.3.	Zu Absatz 1 Nummer 3 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs	6
3.1.4.	Zu Absatz 1 Nummer 4 – Familienangehörige der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen	7
3.1.5.	Zu Absatz 1 Nummer 5 – nahestehende Personen der in Nummern 1 bis 3 genannten Personen	8
3.1.5.0.	Allgemeines.....	8
3.1.5.1.	Verwandte	9
3.1.5.2.	Kinder in Vormundschaft oder Pflege.....	9
3.1.5.3.	Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten	9
3.1.6.	Zu Absatz 1 Nummer 6 – Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen	15
4.	Zu § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU – Aufenthalt nahestehender Personen	17
4.1.	Zu Absatz 1	17
4.1.1.	Allgemeines	17
4.1.2.	Verwandte, denen der Unionsbürger Unterhalt gewährt	18
4.1.3.	Verwandte, mit denen der Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt	19
4.1.4.	Verwandte, die der Unionsbürger pflegt.....	19
4.1.5.	Kinder in Vormundschaft oder Pflege	20
4.1.6.	Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten.....	21
4.2.	Zu Absatz 2	21
4.3.	Zu Absatz 3	22
5.	Zum Antragsverfahren und zu den auszustellenden Dokumenten	22
6.	Zum Daueraufenthaltsrecht	23
7.	Zu § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU – Verhältnis zum allgemeinen Aufenthaltsrecht.....	24
7.0.	Allgemeines	24
7.1.	Zu Absatz 1	24
7.2.	Zu Absatz 2	25
7.3.	Zu Absatz 3	26

7.4.	Zu Absatz 4	27
7.5.	Zu Absatz 5	28
7.6.	Zu Absatz 6	29
7.7.	Zu Absatz 7	29
7.8.	Zu Absatz 8	30
7.9.	Zu Absatz 9	30
7.10.	Zu Absatz 10	31
7.11.	Zu Absatz 11	31
7.12.	Zu Absatz 12	31
7.13.	Zu Absatz 13	31
7.14.	Zu Absatz 14	31
7.15.	Zu Absatz 15	33

1. Grundlagen dieser Anwendungshinweise

- 1.1. Mit dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (BGBl. I S. 2416) wurde unter anderem § 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU neu gefasst und ein neuer § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU eingeführt.
- 1.2. Diese Anwendungshinweise dienen der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Bezug auf die Erweiterung der Vorschriften durch das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht. Sie werden flankiert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVwV zum FreizügG/EU) vom 3. Februar 2016. Diese gilt fort, soweit der Regelungsgehalt der in Bezug genommenen Vorschriften auch nach dem Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht weiterhin Bestand hat.
- 1.3. Sofern auf Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die Fassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach Inkrafttreten des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht.
- 1.4. Die Bezugnahmen in diesen Anwendungshinweisen auf die Freizügigkeitsrechte oder darauf bezogene Rechtsvorschriften der Union betreffen die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([Richtlinie 2004/38/EG]; nachfolgend „Freizügigkeitsrichtlinie“).
- 1.5. Zur vereinfachten Handhabung sind die Anwendungshinweise zu den einzelnen Vorschriften ab Kapitel 3 entsprechend den Vorschriften nummeriert und folgen jeweils einer einheitlichen Struktur, in der zunächst allgemeine Hinweise gegeben werden, dann die Norm abschnittsweise bearbeitet wird und schließlich – soweit relevant – Hinweise zu Zuständigkeiten und Verfahren gegeben werden.

2. Allgemeines

2.1. Zielsetzung der Änderungen im Freizügigkeitsgesetz/EU

- 2.1.1. Das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht dient unter anderem der umfassenden Umsetzung der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie zur Erledigung eines gegen Deutschland anhängig gewesenen Vertragsverletzungsverfahrens. Außerdem

dient es der Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Freizügigkeitsrecht. Zudem besteht infolge der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: „Austrittsabkommen“) ergänzender Regelungsbedarf, der in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorgaben des Abkommens durch die Berücksichtigung eines besonderen Aufenthaltsstatus im Bundesrecht geregelt wird, und zwar im Freizügigkeitsgesetz/EU. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bereits gesonderte *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union* erstellt, die auf seiner Webseite abrufbar sind. Darüber hinaus schaffen die Gesetzesänderungen eine bessere Übersichtlichkeit des Freizügigkeitsgesetzes/EU und grenzen den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU zum Aufenthaltsgesetz klarer ab.

2.1.2. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie hat jeder Aufnahmemitgliedstaat unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt bestimmter Personengruppen zu Unionsbürgern zu erleichtern. Der Aufnahmemitgliedstaat hat eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durchzuführen und eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen zu begründen.

2.2. Geänderte Vorschriften

Zur konsistenten Regelung des Anwendungsbereiches des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der sich daraus ergebenden Aufenthaltsrechte wurden unter anderem § 1 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen), § 2 (Recht auf Einreise und Aufenthalt), § 3a (Aufenthalt nahestehender Personen) sowie § 11 (Anwendung des allgemeinen Aufenthaltsrechts; Ausnahmen von der Anwendung dieses Gesetzes) Freizügigkeitsgesetz/EU geändert bzw. neu eingefügt. Ergänzend werden Fälle des Nachzugs von Familienangehörigen und nahestehenden Personen rückkehrender Deutscher, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht hatten, in § 12a Freizügigkeitsgesetz/EU erfasst. Auf diese Vorschriften wird im Folgenden näher eingegangen.

2.3. Verweisung auf Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU

Soweit die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht durch das Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das

Unionsrecht geändert oder ergänzt wurden, wird auf die Ausführungen in den AVwV zum Freizügigkeitsgesetz/EU verwiesen.

3. Zu § 1 Freizügigkeitsgesetz/EU – Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

3.1. Zu Absatz 1

3.1.0. Allgemeines

3.1.0.1. § 1 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Folgende Personen werden erfasst: Unionsbürger (nachfolgend erläutert in 3.1.1), Staatsangehörige der EWR-Staaten, die nicht Unionsbürger sind (nachfolgend erläutert in 3.1.2), Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union, denen nach dem Austrittsabkommen Rechte zur Einreise und zum Aufenthalt gewährt werden (nachfolgend erläutert in 3.1.3), Familienangehörige der zuvor genannten Personen (nachfolgend erläutert in 3.1.4), nahestehende Personen der zuvor genannten Personen (nachfolgend erläutert in 3.1.5) und Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit (Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nachhaltig Gebrauch gemacht haben (nachfolgend erläutert in 3.1.6).

3.1.0.2. Im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich ausgeschlossen, soweit in § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nichts Abweichendes bestimmt ist (nachfolgend erläutert unter Punkt 7).

3.1.0.3. Die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Aufenthaltsgesetzes wird im Hinblick auf die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Gruppen insbesondere in § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU differenziert geregelt. Durch die Regelung des § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU soll an einer zentralen Stelle das Verhältnis zwischen dem Freizügigkeitsgesetz/EU und dem Aufenthaltsgesetz geregelt werden. So ist etwa der Anwendungsbereich des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU durch § 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU generell auf den Personenkreis des neuen § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und durch den neuen § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf den Personenkreis nach dem neuen § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erstreckt. Zur Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes bestehen allerdings für den Personenkreis des § 1

Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemäß § 11 Absatz 8 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Erweiterungen. Für Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sieht § 11 Absatz 12 des Freizügigkeitsgesetzes/EU hierzu zudem eine differenzierte Regelung vor

3.1.0.4. In § 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind unter anderem die Begriffe „Unionsbürger“, „Lebenspartner“, „Familienangehörige“ und „nahestehende Person“ legal definiert.

3.1.1. Zu Absatz 1 Nummer 1 - Unionsbürger

3.1.1.1. Unionsbürger – auch im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU – sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nicht als Unionsbürger gelten dänische Staatsangehörige, die in Grönland und auf den Färöer-Inseln ansässig sind und entsprechende Reisepässe besitzen. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Unionsbürgern, die nicht Deutsche sind, ergibt sich bereits unmittelbar aus Artikel 21 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Unionsrecht kann allerdings Beschränkungen und Bedingungen vorsehen, die in der Richtlinie 2004/38/EG und in Umsetzung dieser Richtlinie im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt sind.

3.1.1.2. In §§ 2 bis 4 Freizügigkeitsgesetz/EU wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt sind. Hierzu wird auf die AVwV verwiesen.

3.1.2. Zu Absatz 1 Nummer 2 – Staatsangehörige der EWR-Staaten

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU regelt das Gesetz auch die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die nicht Unionsbürger sind. Der EWR umfasst insgesamt 30 Staaten. Neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Island, Norwegen und Liechtenstein Vertragsstaaten des EWR.

3.1.3. Zu Absatz 1 Nummer 3 – Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

3.1.3.1. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die bis zum Ende des Übergangszeitraumes (mit Ablauf des 31.12.2020) von ihrem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht bereits Gebrauch machen, ist im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, nachfolgend Austrittsabkommen) geregelt.

3.1.3.2. Hinsichtlich der Anwendung des Austrittsabkommens sowie des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezüglich Staatsangehörigen des Vereinigten

Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

3.1.4. Zu Absatz 1 Nummer 4 – Familienangehörige der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen

3.1.4.1. Der Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU umfasst gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 Familienangehörige von Unionsbürgern (Punkt 3.1.1), von Staatsangehörigen der EWR-Staaten (Punkt 3.1.2) sowie von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Punkt 3.1.3). Hinsichtlich der Familienangehörigen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

3.1.4.2. Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt die Voraussetzungen für das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genannten Personengruppen. Dabei ist insbesondere der Nachzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen geregelt, die ansonsten unter den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes fallen würden. Soweit das Aufenthaltsgesetz ausnahmsweise günstigere Regelungen für die vom Freizügigkeitsgesetz/EU erfassten Personengruppen beinhaltet, kann gemäß § 11 Absatz 14 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU das Aufenthaltsgesetz angewandt werden. Mit der Anwendung günstigerer Regelungen des Aufenthaltsgesetzes geht kein Verzicht auf die Freizügigkeitsrechte einher.

3.1.4.3. Als Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten gemäß der Legaldefinition des § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU: Ehegatten, Lebenspartner, zudem nach Maßgabe der im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen auch Verwandte in gerader Linie (aufsteigend oder absteigend). Die in diesem Zusammenhang (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU) tatbestandlich erfasste Verwandtschaft ist eine Personenbeziehung, die auf einer biologischen Abstammung voneinander beruht (§ 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB). Der biologischen Abstammung gleichgestellt sind bestimmte rechtliche Verwandtschaftsverhältnisse (Annahme als Kind nach §§ 1741 ff. BGB, Vaterschaftsvermutungen, Vaterschaftsanerkenntnisse und Vaterschaftsfeststellungen, § 1592 BGB), die nach bürgerlichem Recht wirksam sind. Bei Auslandssachverhalten richtet sich die Wirksamkeit nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts, wie

sie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den dort aufgeführten weiteren Vorschriften festgelegt sind.

- 3.1.4.3.1. Als Ehegatten nach **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a** Freizügigkeitsgesetz/EU gelten die Ehepartner im formalrechtlichen Sinne.
- 3.1.4.3.2. Durch **§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b** Freizügigkeitsgesetz/EU wird zu **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b** Freizügigkeitsgesetz/EU klargestellt, dass sowohl Partner im Sinne des **§ 1 Absatz 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz** als auch Personen, die eine eingetragene Partnerschaft auf Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EWR-Staaten eingegangen sind, zum begünstigten Kreis der Familienangehörigen von Unionsbürgern gemäß **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b** Freizügigkeitsgesetz/EU gehören.
- 3.1.4.3.3. Durch **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c** Freizügigkeitsgesetz/EU werden Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners erfasst, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von dem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird.
- 3.1.4.3.4. Gemäß **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d** Freizügigkeitsgesetz/EU werden Verwandte in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers oder des Ehegatten oder des Lebenspartners erfasst, denen von dem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird. Auf Nummer 3.2.1 bis 3.2.2.2 der AVwV zum FreizügG/EU wird hingewiesen.

3.1.5. Zu Absatz 1 Nummer 5 – nahestehende Personen der in Nummern 1 bis 3 genannten Personen

3.1.5.0. Allgemeines

Die ausdrückliche Aufnahme von nahestehenden Personen in **§ 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU** dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, wonach auch der Zuzug von solchen Familienangehörigen erleichtert werden soll, die nicht unter die oben dargestellten Fallgruppen fallen (sonstigen Familienangehörigen). Das Verfahren zur Verleihung des Aufenthaltsrechts wird unter Punkt 4 dargestellt. Nahestehende Personen sind die nachstehend beschriebenen Personengruppen.

3.1.5.1. Verwandte

Nahestehende Personen sind Verwandte im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches des Unionsbürgers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners, die nicht Familienangehörige im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU sind; § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a Freizügigkeitsgesetz/EU. Diese sind etwa Verwandte in Seitenlinie, wie beispielsweise Geschwister, Onkel und Tanten sowie deren Abkömmlinge. Erfasst werden auch die Verwandten des Ehegatten oder Lebenspartners, also auch Personen, die mit dem Unionsbürger verschwägert sind.

3.1.5.2. Kinder in Vormundschaft oder Pflege

Nahestehende Personen sind ledige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unter Vormundschaft von oder in einem Pflegeverhältnis zu der Person stehen; § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Freizügigkeitsgesetz/EU. Bei der Beurteilung ausländischer Vormundschafts- oder Pflegeverhältnisse ist insbesondere darauf abzustellen, ob der Unionsbürger oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner dem Kind Unterhalt gewährt sowie die Erziehung und den Schutz des Kindes gemäß einer auf der Grundlage des Rechts des Herkunftsstaates des Kindes eingegangenen Verpflichtung übernimmt (vgl. EuGH, Urt. vom 26. März 2019, C-129/18, Rn. 59 – „Kafala“).

3.1.5.3. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

3.1.5.3.1. Grundsatz

3.1.5.3.1.1. Nahestehende Personen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Freizügigkeitsgesetz/EU eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte, mit der oder dem die Person eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist.

3.1.5.3.1.2. In Abweichung zum Wortlaut in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie („Lebenspartner“) sowie von Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sieht das Freizügigkeitsgesetz/EU den Begriff des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin vor, um eine klarere Abgrenzung der Personengruppen voneinander zu schaffen.

3.1.5.3.1.3. Ob eine Gemeinschaft von zwei Menschen unter die Definition der Lebensgefährtin beziehungsweise des Lebensgefährten fällt, ist anhand einer Einzelfallbetrachtung festzustellen. Diese Einzelfallbetrachtung ist in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie zwingend vorgesehen und kann, auch in der

Verwaltungspraxis, nicht durch eine rein schematische Handhabung ersetzt werden.

3.1.5.3.1.4. Das Gebot der Einzelfallbetrachtung gilt sowohl auf der Rechtsfolgenseite für die Ausübung des Ermessens als auch für die Bewertung einer Beziehung als Lebensgemeinschaft auf der Tatbestandsseite. Das Bundesrecht setzt das nach der Freizügigkeitsrichtlinie bestehende Gebot einer Einzelfallbetrachtung durch die Festlegung von Ermessensmaßstäben in § 3a Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU konkretisierend um.

3.1.5.3.1.5. Die Gemeinschaft darf nicht bereits unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU fallen. Sie muss in dem Sinne exklusiv sein, dass sie keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, die zumindest eine der beteiligten Personen führt. Zudem dürfen die an der Gemeinschaft beteiligten Personen weder verheiratet noch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 sein.

3.1.5.3.2. *Ausschließlichkeit*

3.1.5.3.2.1. Es gilt der Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehr als eine Person im Verhältnis zur Bezugsperson auf Grund einer Partnerschaft im weiteren Sinne (als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte) zum Nachzug auf Grund des Freizügigkeitsrechts qualifiziert sein kann. Daher ist die Annahme einer Eigenschaft als Lebensgefährte oder Lebensgefährtin bei Personen stets ausgeschlossen, die zugleich eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft führen. Zu Mehrehen wird auf Nummer 27.1.6 und 30.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz hingewiesen. Ausgeschlossen ist in gleicher Weise die Berücksichtigung von mehr als einem Partner einer Bezugsperson, auch wenn jede der Partnerschaften für sich betrachtet eine hinreichende Gemeinschaft darstellen würde.

3.1.5.3.2.2. Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Freizügigkeitsgesetz/EU muss es sich bei der Partnerschaft um „eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ handeln. „Glaubhaft dargelegt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine ausreichende Dokumentation über die Umstände vorliegen muss, die bei einer Gesamtbetrachtung die Annahme für das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft zulassen, die den Kriterien entspricht. Eine amtliche Bescheinigung hierüber ist nicht erforderlich und regelmäßig auch nicht zu erlangen.

3.1.5.3.2.3. Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG vom 17. November 1992, 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234, 264) eine zwischen zwei Personen gleich welchen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Personen in Not- und Wechselfällen des Lebens begründen, also über die Beziehungen zueinander in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

3.1.5.3.2.4. Maßgeblich ist somit, dass die Partner im Bereich ihrer Vermögens- und Sozialsphäre, insbesondere in persönlicher, unter Umständen auch in finanzieller Sicht dazu bereit sind, in unterschiedlichen Lebenslagen füreinander einzustehen.

3.1.5.3.2.5. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft handelt, ist auch zu berücksichtigen, dass das Nichtvorliegen der in diesen Anwendungshinweisen genannten Indizien nicht einen automatischen Rückschluss dahingehend zulässt, dass es sich nicht um Lebensgefährten handelt. Vielmehr soll die Beurteilung auf einer Gesamtschau der den Einzelfall betreffenden Umstände erfolgen, sodass ggf. auch das Vorliegen anderer, nicht aufgeführter Umstände zur Annahme einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft führen kann.

3.1.5.3.3. *Anhaltspunkte*

3.1.5.3.3.1. Als Anhaltspunkt für das Bestehen einer längerfristigen Wirtschafts- und Bedarfsgemeinschaft kann an eine Dauer von zwei Jahren des Zusammenlebens angeknüpft werden. Bei einer Gesamtwürdigung kann auch eine kürzere Dauer des Zusammenlebens ausreichen, wenn andere Umstände hinzutreten, die auf das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft hindeuten.

3.1.5.3.3.2. Die wirtschaftliche bzw. finanzielle Verflechtung des Unionsbürgers mit einer nahestehenden Person kann beispielsweise auch daran erkannt werden, dass bestimmte finanzielle Ausgaben geteilt werden. Beispielsweise kommt hierfür in Betracht, dass eine Person die Miete für eine Wohnung oder die Betriebskosten für ein Fahrzeug übernimmt, während die andere Person Nebenkosten, wie etwa Kosten für Strom, Wasser, Versicherungsleistungen oder Kraftstoff, übernimmt.

- 3.1.5.3.3.3. Als Umstände, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Annahme einer solchen auf Dauer angelegten Gemeinschaft zulassen, kommen insbesondere in Frage:
- 3.1.5.3.3.4. — eine registrierte Partnerschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, die weder der Ehe noch der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland entsprechen (beispielsweise der französische Zivile Solidarpakt [pacte civil de solidarité, PACS]),
- 3.1.5.3.3.5. — längerfristiges tatsächliches Zusammenleben in einer Wirtschafts- und Bedarfsgemeinschaft (vgl. Nummer 3.1.5.3.3.1),
- 3.1.5.3.3.6. — das gemeinsame Eigentum an einer Wohnung oder einem Haus bzw. ein gemeinsam geschlossener Mietvertrag,
- 3.1.5.3.3.7. — ein oder mehrere gemeinsame Kinder sowie Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge,
- 3.1.5.3.3.8. — die gemeinsame Versorgung und Pflege eines oder gemeinsame Unterhaltsleistungen an einen nahen Angehörigen,
- 3.1.5.3.3.9. — die wirtschaftliche Verflechtung der Personen, beispielsweise gemeinsam geführte Konten oder die Befugnis, über das Einkommen der anderen Person verfügen zu können, wie etwa die bereits länger eingeräumte Möglichkeit des Zugriffs auf das Konto der anderen Person, insbesondere zur Bestreitung alltäglicher Ausgaben oder zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der anderen Person in Notfällen,
- 3.1.5.3.3.10. — das Entstehen füreinander sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht, beispielsweise durch gemeinsame Darlehensverpflichtungen oder Bürgschaften,
- 3.1.5.3.3.11. — die regelmäßige Aufteilung der Tragung der Kosten des alltäglichen Lebens anders als nach Bruchteilen, insbesondere die Übernahme einzelner Kosten für Güter und Leistungen, die beiden Partnern oder mit ihnen lebenden Kindern zu Gute kommen, durch einzelne Partner (siehe unten Nummer 3.1.5.3.3.2) oder
- 3.1.5.3.3.12. — die Vorlage einer die jeweils andere Person als Bevollmächtigten ausweisenden Patienten- und/oder Vorsorgevollmacht.
- 3.1.5.3.3.13. Diese Indizien stellen weder eine abschließende Darstellung dar noch muss das Vorliegen nur eines Indizes zwingend zur Annahme einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft führen. Sie können jedoch im Rahmen der Beurteilung der Gemeinschaft zugrunde gelegt werden.

3.1.5.3.4. *Unerhebliche Gesichtspunkte*

- 3.1.5.3.4.1. Nicht für die glaubhafte Darlegung ausreichend ist für sich genommen allein die Vorlage eines Melderegisterauszuges oder eines gemeinsamen Miet- oder Untermietvertrages. Hinzukommen müssen vielmehr weitere, objektive Umstände bzw. sich daraus ergebende Indizien, die über eine bloße einfache wirtschaftliche Verflechtung, wie sie etwa bei Wohngemeinschaften der Fall sein kann, hinausgehen.
- 3.1.5.3.4.2. Allein das Vorhandensein einer emotionalen oder intimen Verbundenheit reicht nicht aus. Diese ist tatbestandlich auch nicht erforderlich und behördlich zumeist auch nicht ohne eine unzulässige Ausforschung des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung feststellbar.
- 3.1.5.3.4.3. Insbesondere belegt allein das Bestehen einer intimen Beziehung, eine belegte gemeinsame Freizeitgestaltung oder das Vorhandensein gemeinsamer Kontakte zu Familie sowie Freundes- und Bekanntenkreis nicht das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaft als Lebensgefährten, weshalb Belege eines solchen Verhältnisses nicht nur aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, sondern auch mangels Geeignetheit nicht zulässig sind.
- 3.1.5.3.4.4. Auch nicht ausreichend ist die Vorlage von Fotografien, die den Unionsbürger sowie die andere Person gemeinsam zeigen, beispielsweise Fotografien von gemeinsamen Urlauben oder Feierlichkeiten. Solche Fotografien stellen keinen geeigneten Nachweis für eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft dar. Die Erstellung vieler Fotografien mit unterschiedlichen Hintergründen bzw. zu unterschiedlichen Anlässen lässt sich zügig bewerkstelligen, gleichzeitig ist eine objektive Bewertung dieser Bilder seitens einer Behörde nicht möglich.
- 3.1.5.3.4.5. Mithin ist auch die Anforderung oder Auswertung von Belegen, die eine emotionale oder intime Verbundenheit nachweisen sollen, nicht zulässig.
- 3.1.5.3.4.6. Befragungen nach dem gemeinsamen Kennenlernen oder zu Kenntnissen über Vorlieben des jeweiligen Partners und vergleichbare Ausforschungen des Privatlebens betreffen ebenfalls rechtlich unerhebliche Gesichtspunkte.
- 3.1.5.3.4.7. Ebenso ungeeignet sind Belege, die ausschließlich eine Verflechtung im Erwerbsleben belegen, wie etwa den gemeinsamen Betrieb eines gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmens oder die finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen, etwa in Form

einer stillen Teilhaberschaft. Eine uneigennützig gewährte Bürgschaft für geschäftlich oder beruflich aufgenommene Kredite des anderen Partners kann hingegen auf eine partnerschaftliche wirtschaftliche Verflechtung hindeuten.

3.1.5.3.5. *Geeignete Belege*

3.1.5.3.5.1. Folgende Unterlagen kommen als Nachweis über die Umstände einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft in Betracht:

3.1.5.3.5.2. – Nachweise über eine registrierte Partnerschaft (zum Beispiel wie im französischen PACS),

3.1.5.3.5.3. – Grundstücks-, Wohnungseigentumskauf- oder Mietverträge,

3.1.5.3.5.4. – etwaige Auszüge aus dem Melderegister oder einem vergleichbaren Register (vgl. aber Nummer 3.1.5.3.4.1),

3.1.5.3.5.5. – Geburtsurkunden sowie schulische oder vergleichbare Bescheinigungen, die auf die gemeinsame Ausübung der elterlichen oder tatsächlichen Sorge für eines oder mehrerer Kinder schließen lassen,

3.1.5.3.5.6. – Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge oder ähnliche Dokumente, die auf eine finanzielle Verflechtung hinweisen, oder

3.1.5.3.5.7. – entsprechende Vollmachten.

3.1.5.3.5.8. Dies stellt lediglich eine beispielhafte nicht abschließende Aufzählung dar. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten der Person handelt, handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung, so dass auch die Vorlage anderer, nicht aufgezählter Unterlagen ausreichen kann.

3.1.5.3.6. *Selbst erstellte Belege*

3.1.5.3.6.1. Darüber hinaus stellen auch von den betroffenen Personen selbst erstellte Belege oder Schriftstücke allein keinen ausreichenden Nachweis für Umstände dar, die das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft glaubhaft machen.

3.1.5.3.6.2. Schriftstücke, in denen die beteiligten Personen selbst oder Personen aus ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis lediglich zum Ausdruck bringen, dass sich die Partner einander nahestehen (wie etwa Bestätigungen, Belege oder Zeugenaussagen von Familienangehörigen, Freunden, Bekannten oder Nachbarn), reichen als Nachweis allein nicht aus.

3.1.5.3.6.3. Nicht für sich genommen ausreichend sind zudem selbst erstellte Untermietverträge, die lediglich die Unterschrift der beiden Personen, nicht aber beispielsweise das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers der Mietsache erkennen lassen.

3.1.5.3.6.4. Anders kann dies zusammen mit anderen Indizien beurteilt werden, wenn eine der beiden Personen Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstückes oder einer Wohnung ist und sich die Personen durch einen Untermietvertrag rechtlich absichern wollten.

3.1.5.3.6.5. Auch hier gilt, dass vielmehr weitere, objektive Kriterien hinzukommen müssen, die auf das tatsächliche Vorhandensein einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft der beiden Personen hinweisen.

3.1.6. Zu Absatz 1 Nummer 6 – Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen

3.1.6.0. Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes gewährt ein umfassendes Freizügigkeitsrecht deutscher Staatsangehöriger. Das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Aufenthaltsgesetz finden keine Anwendung auf die Einreise und den Aufenthalt Deutscher. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU findet das Gesetz allerdings Anwendung auf Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht nach Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltig Gebrauch gemacht haben. Nach § 12a Freizügigkeitsgesetz/EU wird in diesen Fällen das freizügigkeitsrechtliche Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen und nahestehenden Personen so ausgestaltet wie in Fällen, in denen die Bezugsperson die Unionsbürgerschaft, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

3.1.6.1. Für folgende Fallgruppen hat der Europäische Gerichtshof bisher in diesem Zusammenhang schon eine nicht unmittelbare, aber entsprechende Anwendung der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehen. Diese Fallgruppen sind in § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfasst:

3.1.6.1.1. Eine Fallgruppe umfasst Familienangehörige und nahestehende Personen von Deutschen, die ein Freizügigkeitsrecht aus einem gemeinsamen Aufenthalt mit dem Deutschen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, weil ein Deutscher, von dem sie ihr Recht auf Freizügigkeit ableiten, nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union von seinem eigenen Freizügigkeitsrecht in dem anderen Mitgliedstaat nachhaltig Gebrauch gemacht hat oder von seinem Freizügigkeitsrecht durch einen Umzug von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland Gebrauch macht. Zu diesen Fällen hatte der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 12. März 2014 – C-456/12 („O. gegen Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel und Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel gegen B.“) entschieden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines

abgeleiteten Aufenthaltsrechts für die Familienangehörigen im Herkunftsstaat des Unionsbürgers grundsätzlich nicht schlechter ausgestaltet sein dürfen als nach der Richtlinie 2004/38/EG beim Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat.

3.1.6.1.1.1. Das „nachhaltige Gebrauchmachen“ erfordert dabei eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, die über die Dauer einer Kurzreise oder einer nur formalen Wohnsitznahme hinausgeht.

3.1.6.1.1.2. Zeitlich wird zwar mindestens ein Aufenthalt von drei Monaten erforderlich sein. Die Niederlassung der Familie muss allerdings dergestalt sein, als dass sie der Entwicklung oder Festigung des Familienlebens förderlich ist. Ebenso muss die Eigenschaft des Familienangehörigen oder der nahestehenden Person bereits zum Zeitpunkt des gemeinsamen Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaat bestanden haben und darf nicht erst nachträglich begründet worden sein.

3.1.6.1.2. Eine andere Fallgruppe betrifft Sachverhalte, in denen ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union von seinem Freizügigkeitsrecht aus Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Deutschland Gebrauch gemacht hatte, sodann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat und nunmehr weiterhin gemeinsam mit einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen oder einer drittstaatsangehörigen nahestehenden Person in familiärer Lebensgemeinschaft in Deutschland leben will. Es kommt nicht darauf an, ob der Unionsbürger seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder diese neben der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin beibehält.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. November 2017 – C-165/16 – „Lounes“ entschieden, dass in einem Fall, in dem ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates sein Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie ausgeübt hat, indem er sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort aufgehalten hat, und sodann unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat, für seine drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf Grund von Artikel 21 des Vertrages über die

Arbeitsweise der Europäischen Union ein Recht auf ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besteht, das hinsichtlich der Voraussetzungen nicht strenger sein darf als ein Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeitsrichtlinie.

3.1.6.2. Durch § 1 Absatz 1 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU werden nicht die Fallkonstellationen erfasst, in denen das Freizügigkeitsrecht nicht ausgeübt wurde, einem Drittstaatsangehörigen aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ein aus Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeleitetes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis zusteht. Insofern wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 7. April 2020 (M3-21002/67#1) verwiesen.

3.1.6.3. Während in § 1 Absatz 1 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU der Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend angepasst wird, legt § 12a Freizügigkeitsgesetz/EU im Hinblick auf diese Anpassung Tatbestand und Rechtsfolge fest, indem im Ergebnis für die Anwendung der freizügigkeitsrechtlichen Tatbestände auf Familienangehörige und nahestehende Personen Deutscher der Deutsche an die Stelle des „Unionsbürgers“ als Bezugsperson tritt. Rechtsfolgen für den Aufenthalt des Deutschen selbst enthält das Freizügigkeitsgesetz/EU nicht.

4. Zu § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU – Aufenthalt nahestehender Personen

4.1. Zu Absatz 1

4.1.1. Allgemeines

4.1.1.1. Die Vorschrift des § 3a Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU räumt der jeweils zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum für die Verleihung eines Aufenthaltsrechts beim Nachzug nahestehender Personen ein.

4.1.1.2. Nicht in allen Fällen ist Anträgen auf Einreise oder Aufenthalt von Personen, die zu einem Unionsbürger in einem Abhängigkeitsverhältnis insbesondere finanzieller oder physischer Art stehen, nach der Freizügigkeitsrichtlinie verpflichtend stattzugeben; die Anträge dieser Personen sind im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen allerdings in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln (vgl. EuGH, Urteil Urt. vom 5. September 2012, C-83/11, Rn. 21 – „Rahman“). Vor diesem Hintergrund ist die eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände geboten, um anhand dessen eine Grundlage für die

Entscheidung der jeweiligen Behörde zu schaffen, die im Fall der Ablehnung des Antrags begründet wird (EuGH, ebda. Rn. 22).

- 4.1.1.3. Zweck der Vorschrift ist die Förderung der Freizügigkeit des Unionsbürgers, der Bezugsperson ist, durch Ermöglichung des Nachzugs nahestehender Personen des Unionsbürgers, die mit diesem in einer qualifizierten engen und stabilen familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen.
- 4.1.1.4. Solche engen Beziehungen können auch dann bestehen, wenn sich die betroffenen Personen zuvor in unterschiedlichen Staaten aufgehalten haben. Demnach ist es nicht notwendig, dass der Unionsbürger unmittelbar vor Antragstellung der nahestehenden Person mit dieser in einem Haushalt gelebt hat. Jedoch muss die Verbundenheit oder Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen.
- 4.1.1.5. Nach § 11 Absatz 5 Freizügigkeitsgesetz/EU ist § 5 Aufenthaltsgesetz auch für die Verleihung des Aufenthaltsrechts nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU entsprechend anwendbar; vgl. dazu auch Nummer 7.5.
- 4.1.1.6. Neben der Eigenschaft als nahestehende Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Freizügigkeitsgesetz/EU muss einer der in § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c Freizügigkeitsgesetz/EU genannten Aufenthaltsanlässe hinzutreten.

4.1.2. Verwandte, denen der Unionsbürger Unterhalt gewährt

- 4.1.2.1. Der § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Freizügigkeitsgesetz/EU erfasst die nahestehenden Personen, für die der Unionsbürger im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a Freizügigkeitsgesetz/EU seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt. Die Unterhaltszahlung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Verleihung des Rechts noch erfolgen. Bei der Berücksichtigung der gewährten Unterhaltszahlungen kommt es nicht darauf an, ob der Unionsbürger zum Zeitpunkt der Unterhaltsgewährung bereits oder noch mit der nahestehenden Person zusammenlebt. Auch kommt es nicht darauf an, in welchem Land sich die nahestehende Person aufgehalten hat, die die Unterhaltsleistungen erhält (EuGH, Urt. vom 5. September 2012, C-83/11, Rn. 31 ff. – „Rahman“).
- 4.1.2.2. Als Nachweis für eine finanzielle Abhängigkeit der antragstellenden Person vom Unionsbürger kommen nur behördliche oder gerichtliche Bescheinigungen in Betracht, aus denen die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt oder aber die tatsächliche Unterhaltsleistung und die Dauer der Unterhaltsleistung hervorgeht (so auch für die Ausstellung der Aufenthaltskarte § 5a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Freizügigkeitsgesetzes/EU).

4.1.2.3. Um eine missbräuchliche Herbeiführung eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts zu vermeiden, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Gewährung des Unterhalts zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zwei Jahre bestand und nicht lediglich vorübergehend erfolgte.

4.1.3. Verwandte, mit denen der Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft lebt

4.1.3.1. Der § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Freizügigkeitsgesetz/EU erfasst Fälle, in denen der Unionsbürger mit der nahestehenden Person im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a Freizügigkeitsgesetz/EU in einem anderen Staat in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

4.1.3.2. Der Unionsbürger sowie die nahestehende Person müssen nach dieser Variante in ein- und demselben Staat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Dabei muss es sich jedoch nicht notwendig um den Staat handeln, dessen Staatsangehörigkeit die nahestehende Person oder der Unionsbürger besitzt. Die häusliche Gemeinschaft muss mindestens zwei Jahre bestanden haben.

4.1.3.3. Für den Nachweis einer häuslichen Gemeinschaft können beispielsweise Grundstücks-, Wohnungseigentumskaufverträge oder Mietverträge über die gemeinsame Unterkunft vorgelegt werden. Auch kommen Auszüge aus dem Melderegister oder vergleichbaren Registern in Betracht.

4.1.3.4. Das Zusammenleben muss nicht ununterbrochen für zwei Jahre stattgefunden haben. Ausreichend ist, dass über einen gewissen engeren Bezugszeitraum (in der Regel von fünf Jahren vor der Verlegung des Wohnsitzes durch den Unionsbürger in das Bundesgebiet) ein Zusammenleben von insgesamt zwei Jahren nachgewiesen wird und für Unterbrechungen ein nachvollziehbarer Grund vorlag. Unterbrechungen des Zusammenlebens beispielsweise durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses des Unionsbürgers oder der nahestehenden Person in einem anderen Staat stehen der Annahme einer häuslichen Gemeinschaft nicht entgegen, solange der Zeitraum von zwei Jahren insgesamt nachgewiesen werden kann.

4.1.4. Verwandte, die der Unionsbürger pflegt

4.1.4.1. Der § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Freizügigkeitsgesetz/EU erfasst Fälle der nicht nur vorübergehenden persönlichen Pflege der nahestehenden Person im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a Freizügigkeitsgesetz/EU durch den Unionsbürger.

4.1.4.2. Von einer nicht nur vorübergehenden persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen der Unionsbürger die Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt.

- 4.1.4.3. Die persönliche Pflege kann nachgewiesen werden durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen, die den Umfang der notwendigen Pflege darlegen. Auch kommen Bescheinigungen in Betracht, die mit dem Schwerbehindertenausweis nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vergleichbar sind. Bescheinigungen mit rein inoffiziellen Charakter sind jedoch nicht ausreichend.
- 4.1.4.4. Ferner muss die antragstellende Person nachweisen, dass die Pflege gerade durch den Unionsbürger erfolgen soll und wird. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch den Unionsbürger erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert und die Kosten hierfür übernommen werden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe des Unionsbürgers stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person. Eine bessere Pflegesituation im Bundesgebiet im Vergleich zu anderen Staaten genügt als alleiniger Grund nicht.
- 4.1.4.5. Um einen Missbrauch hinsichtlich der Erlangung eines Aufenthaltsrechts zu verhindern, ist erforderlich, dass ein Nachweis darüber erbracht wird, dass die persönliche Pflege nicht nur vorübergehend erbracht wird. Die Möglichkeit oder konkrete Prognose einer Besserung des Gesundheitszustandes schließt die Anwendung des § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht aus. Ein Pflegehorizont von etwa zwei Jahren bis zur Besserung des Gesundheitszustandes könnte in diesen Fällen als ein Indiz zu Grunde gelegt werden.

4.1.5. Kinder in Vormundschaft oder Pflege

- 4.1.5.1. Mit § 3a Absatz 1 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU werden Fälle des Nachzugs von Minderjährigen erfasst, die unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu dem Unionsbürger stehen (EuGH, Urt. vom 26. März 2019, C-129/17).
- 4.1.5.2. Notwendig ist perspektivisch ein angestrebtes Zusammenleben mit dem Unionsbürger auf Dauer im Bundesgebiet. Ein vorheriges Zusammenleben oder eine vorherige Unterhaltsleistung ist keine Voraussetzung.
- 4.1.5.3. Die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis wird durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Drittstaates begründet. Damit ist die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Beziehung zwischen dem Unionsbürger und dem Minderjährigen gewährleistet. Der Nachweis kann somit über entsprechende gerichtliche oder behördliche Bescheinigungen des Landes, in dem die Vormundschaft oder das Pflegekindverhältnis begründet wurden, erbracht werden. Erforderlich ist die

rechtliche Anerkennung des Verhältnisses auch durch die deutsche Rechtsordnung.

4.1.6. Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

4.1.6.1 Der § 3a Absatz 1 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU erfasst die Fälle des Nachzugs von Lebensgefährten nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Freizügigkeitsgesetz/EU.

4.1.6.2 Tatbestandlich ist entsprechend der unter Nummer 3.1.5.3 aufgeführten Grundsätze ein nicht nur vorübergehendes künftiges Zusammenleben erforderlich.

4.2. Zu Absatz 2

4.2.1. Gesetzliche Leitlinien für die Ermessenausübung bei der Verleihung des Aufenthaltsrechts enthält § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wonach nach einer eingehenden Untersuchung (Ermittlung und Abwägung) der persönlichen Umstände zu berücksichtigen ist, ob der Aufenthalt der nahestehenden Person unter Berücksichtigung ihrer Beziehung zum Unionsbürger sowie von anderen Gesichtspunkten, wie dem Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit oder dem Grad der Verwandtschaft, im Hinblick auf einen in § 3a Absatz 1 genannten Aufenthaltsanlass erforderlich ist. Zur Kriterienwahl auch EuGH, Urt. vom 5. September 2012 –, C-83/11, Rn. 21 ff. – „Rahman“). Zum Antragsverfahren wird auf Nummer 5 hingewiesen.

4.2.2. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann zugunsten der Verleihung eines Aufenthaltsrechts auch eine zu erwartende Integration der nachziehenden Person in die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet berücksichtigt werden. Diese kann insbesondere beim Vorhandensein deutscher Sprachkenntnisse oder bei einem vorangegangenen längeren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder in der Schweiz angenommen werden. Zugunsten der nachziehenden Person zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass ein anderer Mitgliedstaat oder EWR-Staat der nachziehenden Person bereits ein dem § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU ähnliches Recht eingeräumt und nicht entzogen hatte. Zugunsten der nachziehenden Person kann bei Volljährigen zudem berücksichtigt werden, dass eine begründete Erwerbsaussicht im Bundesgebiet oder als Grenzpendler in einem Nachbarstaat oder eine ausreichende Alterssicherung besteht, so dass die nachziehende Person zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auf den Unionsbürger angewiesen ist. Auf das Fehlen dieser gesetzlich nicht als maßgeblich angeführten Umstände sollte sich die Ablehnung eines Antrags deshalb nicht stützen.

4.3. Zu Absatz 3

- 4.3.1. Nach § 3a Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU sind die Bestimmungen zur Entstehung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für die Fälle des Ablebens des Unionsbürgers, von dem das Freizügigkeitsrecht abgeleitet wird, gemäß § 3 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU entsprechend anwendbar. Danach behalten nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie in eigener Person die Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 Freizügigkeitsgesetz/EU erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine nahestehenden Personen im Bundesgebiet aufgehalten haben.
- 4.3.2. Für andere Fälle, etwa der Aufhebung einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft zwischen dem Unionsbürger und einem Lebensgefährten oder einer Lebensgefährtin, ist keine Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts der nahestehenden Person vorgesehen. In diesem Fall richtet sich das weitere Recht auf Einreise und Aufenthalt der drittstaatsangehörigen nahestehenden Person nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

5. Zum Antragsverfahren und zu den auszustellenden Dokumenten

- 5.1. Das Recht zur Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU kann nur auf Antrag verliehen werden. Nach positivem Abschluss des Antragsverfahrens wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU eine Aufenthaltskarte für nahestehende Personen ausgestellt; vgl. Nummer 5.4.
- 5.2. Eine Ablehnung erfordert einen begründeten rechtsmittelfähigen Bescheid.
- 5.3. Für die Zeit zwischen dem positiven Abschluss des Verfahrens und der Bereitstellung des Dokuments in Kartenform stellt die Ausländerbehörde auf Antrag eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 11 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU in Verbindung mit § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aus. Es ist das dritte oder das erste Ankreuzfeld von oben anzukreuzen; näher Nummer 7.4.2. In der Fiktionsbescheinigung ist zu vermerken, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist; § 81 Absatz 5a ist nach § 11 Absatz 4 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU anwendbar, weil es sich nach § 3a Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU um ein Antragsverfahren handelt. Die Fiktionsbescheinigung ist Schengen-wirksam, so dass mit ihr, zusammen mit einem gültigen und anerkannten Pass, Kurzaufenthalte in anderen Schengen-Staaten (für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen ohne dortige Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen) und Ein- und Ausreisen über alle Schengen-Grenzen möglich sind. Entsprechend ist das Dokument gegenüber den anderen Schengen-Staaten notifiziert worden.

- 5.4. Nach Verleihung eines Aufenthaltsrechts wird die Aufenthaltskarte in Form des elektronischen Aufenthaltstitels mit der Beschriftung „Aufenthaltskarte“ im Titel ausgestellt. Besteht ein Daueraufenthaltsrecht, wird ein Dokument in Form des elektronischen Aufenthaltstitels mit der Beschriftung „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt. Es sind die Vorgaben in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1157 sowie des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 nach deren Änderung durch Verordnung (EU) 2017/1954 zu beachten. Daher ist ab der Bereitstellung der technischen Möglichkeit durch die Bundesdruckerei im Feld „Art des Titels“ die (gegebenenfalls aus technischen Gründen abgekürzte) Beschriftung „Berechtigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ zu verwenden. Bis zur Bereitstellung dieser Möglichkeit soll in Aufenthaltskarten bei „Art des Titels“: „EU-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG“ bei Aufenthaltskarten und „EU-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG“ bei Daueraufenthaltskarten eingetragen werden. Als Rechtsgrundlage ist „3a FreizügG/EU“ einzutragen. Technisch bedingte Abweichungen von diesen Eintragungen sind zulässig.

6. Zum Daueraufenthaltsrecht

- 6.1. Zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts für nahestehende Personen genügt nicht die formale Erfüllung der Voraussetzungen des § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU für einen in § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU genannten Zeitraum. Vielmehr muss das Recht nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU tatsächlich verliehen worden sein. Erst Zeiten nach der Verleihung sind für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erheblich. Zeiten des Aufenthalts mit verliehenem Aufenthaltsrecht nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU und Zeiten eines Aufenthalts mit einem auf Grund Gesetzes bestehendem Freizügigkeitsrecht sind zusammenzuzählen, etwa in dem Fall, dass ein Drittstaatsangehöriger einen Unionsbürger heiratet, mit dem er zunächst als Lebensgefährte und mit einem verliehenen Recht nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU zusammengelebt hatte.
- 6.2. Bei der Prüfung des Daueraufenthaltsrechts soll regelmäßig die weitere Erfüllung des ursprünglichen Anlasses der Verleihung des Aufenthaltsrechts und die weitere Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes erneut mitgeprüft werden. Das Verbot systematischer Nachprüfungen der Freizügigkeitsvoraussetzungen, das in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG und in § 5 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz/EU vorgesehen ist, findet auf die Prüfung der Dauer des Aufenthalts und erforderlichenfalls auch auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der zurückgelegten Aufenthaltszeiten keine Anwendung.

7. Zu § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU – Verhältnis zum allgemeinen Aufenthaltsrecht

7.0. Allgemeines

7.0.1. § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU regelt Ausnahmen von dem Grundsatz, dass das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung auf Ausländer findet, deren Rechtsstellung durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

7.0.2. Der Kreis dieser Personen ist in § 1 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU abschließend geregelt.

7.1. Zu Absatz 1

7.1.1. Nach § 11 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU finden die nachfolgend aufgeführten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auf Personen, deren Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt wird, entsprechende Anwendung:

- § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Ausnahme von der Passpflicht),
- § 11 Absatz 8 Aufenthaltsgesetz (ausnahmsweises Betreten des Bundesgebietes vor Ablauf eines Einreise- und Aufenthaltsverbots),
- § 13 Aufenthaltsgesetz (Grenzübertritt),
- § 14 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Ausnahme-Visa und Passersatzpapiere),
- § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen im Rahmen freier Kursplätze),
- § 45a Aufenthaltsgesetz (berufsbezogene Deutschsprachförderung),
- § 46 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Untersagung der Ausreise),
- § 50 Absatz 3 bis 6 Aufenthaltsgesetz (Ausreisepflicht),
- § 59 Absatz 1 Satz 6 und 7 Aufenthaltsgesetz (Unterbrechung der Ausreisepflicht mangels Vollziehbarkeit),
- § 69 Aufenthaltsgesetz (Gebühren),
- § 73 Aufenthaltsgesetz (Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln),
- § 74 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Weisungsbefugnis der Bundesregierung),
- § 77 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Schriftform),
- § 80 Aufenthaltsgesetz (Handlungsfähigkeit),
- § 82 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (Mitwirkung des Ausländers; Lichtbild und Fingerabdrücke),
- § 85 Aufenthaltsgesetz (Berechnung von Aufenthaltszeiten),
- § 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten),
- § 86a Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration),
- § 87 Aufenthaltsgesetz (Übermittlungen an Ausländerbehörden),

- § 88 Aufenthaltsgesetz (Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen),
- § 90 Aufenthaltsgesetz (Übermittlungen durch Ausländerbehörden),
- § 91 Aufenthaltsgesetz (Speicherung und Löschung personenbezogener Daten),
- § 95 Absatz 1 Nummer 4 und 8, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (bestimmte Strafvorschriften),
- § 96 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschrift betreffend das Einschleusen von Ausländern),
- § 97 Aufenthaltsgesetz (Strafvorschrift betreffend das Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen)
- § 98 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 2a, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4 und 5 Aufenthaltsgesetz (bestimmte Bußgeldvorschriften) sowie
- § 99 Aufenthaltsgesetz (Verordnungsermächtigung).

7.1.2. Des Weiteren findet im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU bestimmtes Ordnungsrecht Anwendung, soweit dies in den entsprechenden Verordnungen oder für die Verordnungen bestimmt ist. Dies sind

- nach § 79 Aufenthaltsverordnung aus der Aufenthaltsverordnung die
 - Kapitel 2 Abschnitt 1 (Passpflicht für Ausländer),
 - Kapitel 3 (Gebühren),
 - § 56 (Ausweisrechtliche Pflichten),
 - Kapitel 5 (Verfahrensvorschriften) sowie die
 - §§ 81 und 82 (bestimmte Übergangsvorschriften),
- nach § 11 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU in Verbindung mit § 44 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz die Integrationskursverordnung, insbesondere deren § 5; siehe § 5 Absatz 4 Nummer 4 Integrationskursverordnung, und
- nach ihrem § 2 Absatz 1 die Deutschsprachförderverordnung.

7.2. Zu Absatz 2

7.2.1. In § 73 Aufenthaltsgesetz ist in Absatz 1 unter anderem die Möglichkeit und Pflicht von Sicherheitsanfragen durch Auslandsvertretungen und zuständige Behörden im Rahmen der Visumentscheidung geregelt. § 73 Aufenthaltsgesetz findet gemäß § 11 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU im Zusammenhang mit Freizügigkeitsberechtigten grundsätzlich nur Anwendung zur Feststellung von Gründen nach § 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, also von Gründen, die auch eine Aufenthaltsbeendigung nach dem Freizügigkeitsrecht erlauben würden.

7.2.2. Von dieser in Nummer 7.2.1 genannten Beschränkung der Anwendung des § 73 Aufenthaltsgesetz sind die in § 11 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 12 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelten Fälle ausgenommen, da bei diesen Aufhalten die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Aufenthaltsbeendigung

Anwendung finden. Mitzuteilen sind also in diesen Fällen sämtliche Erkenntnisse, die nach dem Aufenthaltsgesetz für eine Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sein können, wobei die Gründe für eine Aufenthaltsbeendigung weiter sind als nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

7.3. Zu Absatz 3

- 7.3.1. In § 11 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird auf die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium verwiesen.
- 7.3.2. Die Regelung gilt auch für die elektronischen Aufenthaltstitel, die nach dem Austrittsabkommen für Briten und ihre Familienangehörigen einzuführen sind; hierzu wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.
- 7.3.3. Die bisher im Gesetz enthaltene Verweisung auf die Möglichkeit der Verwendung eines „einheitlichen Vordruckmusters“, gemeint war damit ein Papiervordruck, ist entfallen. Aus Gründen der Dokumentensicherheit müssen an Drittstaatsangehörige Aufenthaltsdokumente nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU stets in Kartenform ausgestellt werden. Für die Übergangszeit zwischen der Beantragung oder Anzeige des Aufenthalts und der Überlassung der dann hergestellten Karte kann auf die Fiktionsbescheinigung nach § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zurückgegriffen werden, die nur in Verbindung mit einem gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates verwendbar ist.
- 7.3.4. Bislang auf Papiervordrucken ausgestellte Aufenthaltsdokumente bleiben bis zum Ablauf des jeweils entsprechend aufgedruckten Datums gültig. Sie dürfen nicht unter weiterer Verwendung des Papiervordrucks verlängert werden. Aufenthaltskarten sowie Daueraufenthaltskarten von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen britischer Staatsangehöriger verlieren hiervon abweichend nach § 16 Absatz 6 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU ab dem 1. Januar 2022 auf jeden Fall ihre Gültigkeit, sobald der Inhaber infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland kein Recht mehr nach § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt.
- 7.3.5. Die Abkürzungen für die Dokumentenart in der maschinenlesbaren Zone wurden für die neuen nach dem Austrittsabkommen eingeführten elektronischen Aufenthaltstitel gewählt, um die maschinelle Verarbeitung zu erleichtern. Der Begriff der „Abkürzungen“ wurde im Freizügigkeitsgesetz/EU verwendet, weil er auch in § 78 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes gebraucht wird und darauf Bezug genommen wird. Es handelt sich aber nicht um Abkürzungen im eigentlichen Sinne, sondern um Kennbuchstabenkombinationen, die aus Gründen der einfachen technischen Umsetzbarkeit gewählt worden sind.

7.4. Zu Absatz 4

7.4.1. In § 11 Absatz 4 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU ist das Verfahren der Bescheinigung eines kraft Gesetzes bestehenden Aufenthaltsrechts geregelt, wenn die Aushändigung eines Dokuments in Kartenform noch nicht möglich ist, weil dieses erst individualisiert bei der Bundesdruckerei angefertigt werden muss oder sich auf dem Versandweg zur Ausländerbehörde oder sonstigen Ausgabestelle befindet oder nach Eintreffen erst noch zur Ausgabe sortiert werden muss. In dieser Übergangszeit kann zugunsten der berechtigten Person bei Reisen über die Schengen-Außengrenzen oder zum Nachweis des Aufenthaltsstatus im Inland, etwa bei Arbeitgebern oder Sozialbehörden, auf das System der Fiktionsbescheinigungen zurückgegriffen werden. Demnach kann das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU vorläufig bescheinigt werden. Das von oben aus gezählte vierte Feld auf dem Trägervordruck der Fiktionsbescheinigung ist bei kraft Gesetzes entstehenden Rechten anzukreuzen.

7.4.2. § 11 Absatz 4 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU sieht eine entsprechende Anwendung des § 81 Aufenthaltsgesetz in Fällen vor, in denen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach diesem Gesetz nur auf Antrag besteht. Dies sind die Fälle des § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU. Hier ist nicht das vierte, sondern bei Einreise mit einem Visum das dritte, ansonsten das erste Ankreuzfeld zu verwenden. § 81 Absatz 5a findet in diesen Fällen Anwendung.

7.4.3. Fiktionsbescheinigungen, bei denen das dritte oder das vierte Ankreuzfeld angekreuzt ist, sind gegenüber den anderen Schengen-Staaten als zur Einreise berechtigende Dokumente notifiziert. Kurzaufenthalte ohne Erwerbstätigkeit in anderen Schengen-Staaten sowie die Ein- und Ausreise in den oder aus dem Schengen-Raum sind mit dem Dokument in Verbindung mit einem gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz möglich. Der Pass oder Passersatz muss dabei – auch in Fällen, in denen das Freizügigkeitsrecht dies ansonsten nicht vorsieht – regelmäßig noch drei Monate nach der geplanten Ausreise gültig und darf nicht vor mehr als zehn Jahren ausgestellt worden sein. Für Reisen innerhalb des Schengen-Raums sind auch die anderen Voraussetzungen – insbesondere, dass der Lebensunterhalt während der Reise gesichert sein muss und der Ausländer keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des anderen Schengen-Staates darstellen darf –, zu erfüllen. Die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung darf nicht von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig gemacht werden, da die Fiktionsbescheinigung nicht nur für Reisen innerhalb des Schengen-Raums verwendet werden kann.

7.4.4. Obwohl § 81 Absatz 5a Aufenthaltsgesetz in den von § 11 Absatz 4 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU erfassten Fällen eines kraft Gesetzes bestehenden

Aufenthaltsrechtes nicht anwendbar ist, sollte die bereits kraft Gesetzes bestehende Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ auf der Fiktionsbescheinigung zum Ausdruck gebracht werden.

7.4.5. Die Fiktionsbescheinigung wird nur auf Antrag und gebührenpflichtig ausgestellt. Antragsteller oder Anzeigende sollten auf die Möglichkeit der Ausstellung unter Nennung der Vorteile – Möglichkeiten zur Einreise, Ausreise und Reise innerhalb des Schengen-Raums sowie Nachweismöglichkeit gegenüber anderen Stellen – durch die Behörde aktiv hingewiesen werden.

7.5. Zu Absatz 5

7.5.1. In § 11 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU werden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes auf die Fälle des § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU (dazu Nummer 4) für entsprechend anwendbar erklärt.

7.5.2. Zu erfüllen sind regelmäßig die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes, also

- die Lebensunterhaltssicherung,
- die Identitätsklärung,
- das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses in der Person des Nachziehenden,
- die Nichtgefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie
- die Erfüllung der Passpflicht (§ 3 des Aufenthaltsgesetzes).

Zudem ist nach § 5 Absatz 2 grundsätzlich die Visumpflicht zu erfüllen; die insbesondere in § 41 Aufenthaltsverordnung vorgesehenen Ausnahmen finden Anwendung. Nach § 5 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels in bestimmten Fällen der Staatsgefährdung ausgeschlossen.

7.5.3. Mit der Verweisung auf § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes wird verdeutlicht, dass für die Erteilung der entsprechenden Einreisevisa an Drittstaatsangehörige die für die Verleihung der entsprechenden Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU geltenden Regelungen gelten und, dass Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden nationalen Visum den Zeiten der Aufenthalte mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel gleichgestellt werden.

7.5.4. Die Regelung zur Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltskarte gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz ermöglicht es der Ausländerbehörde, die Befristung von Aufenthaltstiteln bei nachträglich eingetretener Nichterfüllung des Erteilungstatbestandes und nach Ermessen zu verkürzen.

7.5.5. Die Hinweispflichten der Ausländerbehörde nach § 82 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz beziehen sich auf die Pflichten nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Die betroffenen Personen sind also auf ihre Obliegenheit hinzuweisen, ihre Belange und für sie günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die sie erbringen können, unverzüglich beizubringen. Setzt die Ausländerbehörde eine entsprechende Frist, sind sie darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können.

7.6. Zu Absatz 6

7.6.1. Gemäß § 11 Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird die Regelung des § 82 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Ermittlung der Staatsangehörigkeit, Untersuchung der Reisefähigkeit; Botschaftsvorführung) klarstellend für die Fälle für anwendbar erklärt, in denen sich die Durchführung der Aufenthaltsbeendigung ohnehin nach dem Aufenthaltsgesetz richtet.

7.6.2. Hat in anderen Fällen die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt, findet unter anderem § 82 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz wegen § 11 Absatz 14 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Ebenso findet § 82 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 8 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung, siehe Nummer 7.8.

7.7. Zu Absatz 7

7.7.1. Gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU finden die Mitteilungspflichten anderer Behörden nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz nur eingeschränkt Geltung, nämlich insoweit, wie die mitzuteilenden Tatsachen für eine Aufenthaltsbeendigung nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4 und 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU erheblich sind.

7.7.2. Von dieser in Nummer 7.7.1 genannten Beschränkung der Anwendung des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz sind die in § 11 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 12 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelten Fälle ausgenommen, da bei diesen Aufenthalten die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu den Gründen für eine Aufenthaltsbeendigung Anwendung finden. Mitzuteilen sind also in diesen Fällen sämtliche Erkenntnisse, die nach dem Aufenthaltsgesetz für eine Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sein können.

7.8. Zu Absatz 8

7.8.1. Gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 und 2 Freizügigkeitsgesetz/EU wird klargestellt, dass bei dem dort genannten Personenkreis nicht das Recht der Aufenthaltsbeendigung nach den §§ 6 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU, sondern die entsprechenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden.

7.8.2. Insbesondere wird die Beendigung eines Aufenthaltsrechts nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU nach dem Aufenthaltsgesetz und nicht nach §§ 6 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt. Das bedeutet, dass bei einem Nichtbestehen oder einem Wegfall der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht entweder eine Verkürzung der Geltungsdauer des Aufenthaltsrechtes (§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes; siehe Nummer 7.5.4) oder – wenn die Verleihung des Rechts von vornherein rechtswidrig war – eine Rücknahme (nach dem Verwaltungsverfahrenrecht in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen könnte, während bei der Erfüllung von Ausweisungsinteressen die Anwendung der §§ 53 fortfolgende Aufenthaltsgesetz zu prüfen wäre. Für die Einziehung von Aufenthaltskarten in solchen Fällen enthält § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder eine entsprechende landesrechtliche Bestimmung eine allgemeine Regelung, da die Aufenthaltskarten ein auf einem Verwaltungsakt beruhendes Recht bescheinigen.

7.8.3. Gemäß § 11 Absatz 8 Satz 3 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU richtet sich bei bestimmten Fällen der Familiennachzug nicht nach den Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Es wird klargestellt, dass auf den Nachzug zu Personen aus dieser Personengruppe die Regelungen des Nachzugs zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen Anwendung finden.

7.8.4. Der nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz erforderliche Nachweis, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, ist in diesen Fällen für den Ehegattennachzug grundsätzlich erforderlich. Liegt hingegen einer der in § 30 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz geregelten Ausnahmetatbestände vor, ist dieser Nachweis nicht zu fordern.

7.9. Zu Absatz 9

7.9.1. § 11 Absatz 9 Freizügigkeitsgesetz/EU ergänzt § 11 Absatz 8 Satz 3 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU. Für den Nachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Absatz 1 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU werden die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, die für den Nachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gelten.

7.9.2. Nummer 7.8.4 gilt entsprechend.

7.10. Zu Absatz 10

Es wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

7.11. Zu Absatz 11

Es wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

7.12. Zu Absatz 12

Es wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

7.13. Zu Absatz 13

Gemäß § 11 Absatz 13 Freizügigkeitsgesetz/EU findet § 88 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung, soweit die Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Durchführung von Integrationskursen, zur Überwachung einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens notwendig ist.

7.14. Zu Absatz 14

7.14.1. In § 11 Absatz 14 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU ist das allgemeine Günstigkeitsprinzip verankert, wonach in Fällen, in denen die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes für den betroffenen Ausländer günstiger ist als die Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, die günstigere Rechtsnorm jeweils Anwendung findet.

7.14.2. Eine Berufung auf das Günstigkeitsprinzip beinhaltet keinen Verzicht auf das Freizügigkeitsrecht oder ein Recht nach § 3a Freizügigkeitsgesetz/EU oder auf ein Recht nach dem Austrittsabkommen. Sofern aus technischen Gründen einer Person nur ein einziges ausländerbehördliches Dokument erteilt werden kann, beeinflusst dies nicht die materielle Rechtslage; im Zweifel ist das günstigere Dokument auszustellen und darin oder in einem gesonderten Bescheid festzulegen, dass auch das andere Aufenthaltsrecht besteht.

7.14.3. Eine günstigere Rechtsstellung nach dem Aufenthaltsgesetz kann sich zum Beispiel ergeben:

7.14.3.1. für den Ehegattennachzug in Fällen, in denen nach § 11 Absatz 9 oder 10 Satz 1 Nummer 1 die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU auf Grund gesetzlicher Analogie Anwendung finden und somit nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen sind, wenn zugleich oder vor Erwerb des Rechts zum Daueraufenthalt allerdings die Voraussetzungen für eine

- Rechtsstellung vorlagen, die diesen Nachweis nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz nicht erforderlich machen (wie etwa die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte – EU nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Aufenthaltsgesetz, ohne dass diese erteilt worden sein muss),
- 7.14.3.2. bei Ehegatten, Lebenspartnern oder Elternteilen von Deutschen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, da diese bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bereits nach drei anstelle der durch § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU regelmäßig vorgesehenen fünf Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet erhalten können,
- 7.14.3.3. bei Personen, bei denen die Voraussetzungen für einen in § 18c Absatz 1, 2 oder 3 Aufenthaltsgesetz genannten Aufenthaltstitel vorliegen, weil ihnen bereits nach einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn sie bis dahin die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen,
- 7.14.3.4. bei nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Berechtigten, die die Voraussetzungen eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Aufenthaltsgesetz erfüllen, wenn ihnen deshalb entsprechende Sozialleistungen gewährt werden können, deren Gewährung bei Berücksichtigung nur des Aufenthaltsrechtes nach dem Freizügigkeitsrecht in derselben Lebenslage ansonsten ausgeschlossen ist; dies gilt insbesondere in Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b Aufenthaltsgesetz und
- 7.14.3.5. bei Berechtigten nach dem Austrittsabkommen, sofern von einer nach dem Aufenthaltsgesetz bestehenden Rechtsstellung erweiterte Mobilitätsrechte innerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ausgehen, was insbesondere bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und Inhabern einer Blauen Karte EU der Fall ist; hierzu wird auf die *Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union* in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.
- 7.14.4. Liegen die Voraussetzungen der Nummer 7.14.3 vor, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels und die Ausstellung eines entsprechenden Dokuments nicht erforderlich, wenn die günstigeren Rechtsfolgen ausschließlich im aufenthaltsrechtlichen Bereich im Inland eintreten. Ist eine Dokumentation der günstigeren Rechtsstellung nach dem Aufenthaltsgesetz gegenüber anderen Stellen, wie etwa anderen Schengen-Staaten oder Sozialbehörden, erforderlich, soll die Ausländerbehörde auch die Beantragung des entsprechenden Aufenthaltstitels anregen, woraufhin dann das Dokument für den entsprechenden Aufenthaltstitel auszustellen ist (siehe dazu auch Nummer 7.14.2).
- 7.14.5. Sofern das Aufenthaltsgesetz vorsieht, dass Inhaber der günstigeren Rechtsstellung nur ein eingeschränktes Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben, sind solche Beschränkungen nicht in den Aufenthaltstitel aufzunehmen, da das nach dem

Freizügigkeitsgesetz/EU zugleich bestehende Recht die uneingeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Der Aufenthaltstitel ist vielmehr mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

7.14.6. Nach § 11 Absatz 14 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU findet auf bis dahin freizügigkeitsberechtigte Personen das Aufenthaltsgesetz uneingeschränkt Anwendung, sobald die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vollziehbar festgestellt hat. Die vorherige Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ist dann unerheblich.

7.15. Zu Absatz 15

7.15.1. Gemäß § 11 Absatz 15 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU werden Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU unter fünf Jahren den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis gleichgestellt und somit angerechnet.

7.15.2. Bei einem rechtmäßigen Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz von über fünf Jahren werden nach § 11 Absatz 15 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU Zeiten ab dem sechsten Jahr des Aufenthalts den Zeiten gleichgestellt, in denen der Besitz einer Niederlassungserlaubnis vorliegt.

7.15.3. Diese Anrechnungsvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn Aufenthaltszeiten nach anderen Vorschriften, etwa nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, erheblich sind.